



Satzung für den Kreisfeuerwehrverband Aichach-Friedberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Geschäftsjahr

- (1) Die Feuerwehren des Landkreises Aichach – Friedberg bilden den „KREISFEUERWEHRVERBAND AICHACH – FRIEDBERG“ im nachfolgenden Verband genannt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Aichach.
- (3) Der Verband soll als Verein in das Vereinsregister beim Registergericht in Augsburg eingetragen werden.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Bezirksfeuerwehrverbandes Schwaben e. V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verbandszweck

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verband hat folgende Aufgaben:
 - a. Förderung der Aus- und Fortbildung.
 - b. Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen sowie Austausch feuerwehrtechnischer Erfahrungen.
 - c. Betreuung und Förderung der Mitgliedsfeuerwehren sowie ihrer Jugend- und Altersgruppen.
 - d. Unterstützung und Zusammenarbeit mit den am Brand- und Katastrophenschutz interessierten und dafür verantwortlichen Stellen.
 - e. Pflege der Kameradschaft innerhalb der Feuerwehren und mit allen am Brand- und Katastrophenschutz tätigen Organisationen.
 - f. Mitwirkung bei der Unfallverhütung, Unfallversicherung und sonstigen sozialen Einrichtungen.
 - g. Unterstützung und Förderung des Feuerwehrrholungsheimes sowie an derer sozialen Einrichtungen der Feuerwehren.
 - h. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung des Feuerwehrgedankens.
 - i. Durchführung von Kreisfeuerwehrtagen.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Verbandsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Verbandsämter sind Ehrenämter.



§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können werden:
 - a. Freiwillige Feuerwehren (Feuerwehrvereine, soweit kein Feuerwehrverein besteht, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren).
 - b. Mitglieder der Berufsfeuerwehren.
 - c. Mitglieder der Werksfeuerwehren.
 - d. Mitglieder der Betriebsfeuerwehren.
 - e. Die besonderen Führungsdienstgrade gem. Art. 19 BayFwG – Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektoren, Kreisbrandmeister
 - f. Sonstige, der Feuerwehr nahestehende Personen (z.B. Bürgermeister)
- (2) Körperschaften des öffentlichen Rechts, natürliche und sonstige juristische Personen können fördernde Mitglieder werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verbandsausschuss. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Anträge sind schriftlich an den Verbandsvorsitzenden zu richten.
- (4) Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Personen, die sich um das Feuerwehrwesen verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden vom Verbandsausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Der Verband ehrt verdiente Mitglieder mit Ehrenzeichen. Geldzuwendungen sind nicht vorgesehen. Alles weitere hierzu regelt die Ehrenordnung des Kreisfeuerwehrverbandes Aichach-Friedberg.

§ 5 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder nehmen nach Maßgabe dieser Satzung an allen Einrichtungen und Veranstaltungen des Verbandes teil. Sie sind verpflichtet, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.



§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt,
- c. durch Ausschluss.

(2) Dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden,

- a. wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
- b. wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
- c. wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Verbandssatzung bzw. gegen die Interessen des Verbandes oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Verbandsorgane verstößt,
- d. wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des
- e. Verbandslebens,
wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- f. Der Antrag auf Ausschluss ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu stellen:
- g. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Verbandsausschusses zulässig. Dieser entscheidet alsdann verbandsintern endgültig. Das Mitglied kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des verbandsinternen Anfechtungsverfahrens nicht fristgemäß wahr und/oder ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit der Zustellung des Beschlusses des Verbandsausschusses zu laufen.
- h. Wenn es die Interessen des Verbandes gebieten, kann der Verbandsausschuss ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- i. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Verbandsausschuss.
- j. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Verbandsmitglied mittels Postzustellungsurkunde oder per Boten gegen Empfangsbestätigung zuzustellen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem



Mitgliedsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag (Geldbeitrag) an den Kreisfeuerwehrverband. In diesem Betrag sind die Beiträge für den Bezirks- und den Landesfeuerwehrverband sowie den Deutschen Feuerwehrverband enthalten.
- (2) Die Höhe des Beitrages wird nach der Zahl der aktiven Feuerwehrangehörigen der Mitgliedsfeuerwehren festgelegt. Dabei ist mindestens die Dreifachbesetzung der vorhandenen Geräte bzw. die Dreifachbesetzung der Löschgruppe nach BayFwG als Schlüssel zugrunde zu legen.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsausschusses.
- (4) Für fördernde Mitglieder legt die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsausschusses einen Mindestbeitrag fest. Fördernde Mitglieder, die den Verband materiell oder ideell fördern können auf Beschluss des Verbandsausschusses von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 8 Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind:
 - a. die Verbandsversammlung
 - b. der Verbandsausschuss
 - c. der Verbandsvorstand
- (2) Die Mitglieder der Organe nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr.

§ 9 Verbandsversammlung

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind:
 - a. der Verbandsvorstand
 - b. der Verbandsausschuss
 - c. die Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren
 - d. die Vertreter der anderen Feuerwehren
 - e. die Vorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren
 - f. die Mitglieder des Kreisjugendfeuerwehrausschusses
 - g. die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1.



- (2) In jedem Geschäftsjahr findet eine Verbandsversammlung statt. Sie ist zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen.
- (3) Eine Verbandsversammlung muss ferner einberufen werden, wenn der Verbandsausschuss dies beschließt oder dies mindestens von einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (4) Eine Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist eine Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jeder Anwesende hat nur eine Stimme. Bei Satzungsänderungen müssen 2/3 der Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse hierüber bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (6) Über die Verbandsversammlung und deren Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.
- (7) Der Verbandsvorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Verbandsausschuss zur Verbandsversammlung Personen und Organisationen, die dem Verband nahe stehen, einladen.

§ 10 Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Schriftführers
 - b. Wahl des Schatzmeisters
 - c. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d. Anerkennung des Jahresberichts, des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - e. Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f. Wahl der Kassenprüfer, diese dürfen nicht Mitglieder des Verbandsausschusses und/oder des Vorstandes sein
 - g. Beratung und Entscheidung sonstiger wichtiger Angelegenheiten des Verbandes auf Vorlage durch den Verbandsausschuss
 - h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - i. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss
 - j. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- (2) Vorschläge für Neuwahlen und sonstige Anträge auf Satzungsänderungen sind mindestens eine Woche vor der Verbandsversammlung schriftlich beim Verbandsvorsitzenden einzureichen.



- (3) Anträge an die Versammlung sind mindestens eine Woche vor Versammlung dem Vorsitzenden schriftlich zu zuleiten. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung.

§ 11 Verbandsausschuss

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind:

- a. der Verbandsvorsitzende
- b. der/die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden
- c. die Kreisbrandmeister
- d. 1 Vertreter der Berufsfeuerwehren
- e. 1 Vertreter der Werks- oder Betriebsfeuerwehren
- f. der Kreisjugendwart
- g. der Kreisfeuerwehrarzt
- h. der Kreisstabsführer
- i. die Kreisfrauenbeauftragte
- j. der Schriftführer
- k. der Schatzmeister
- l. 1 Vertreter der Bürgermeister
- m. 3 Vertreter der Feuerwehrverein
- n. 3 Vertreter der Kommandanten

- (2) Die Mitgliedschaft im Verbandsausschuss können erwerben:

- a. der Verbandsvorsitzende durch die Wahl nach Art. 19 Abs. 2 BayFwG
- b. der/die stellvertretende(n) Verbandsvorsitzende(n) durch die Bestellung nach Art. 19 Abs. 3 Satz 2 BayFwG
- c. der/die Kreisbrandmeister durch Bestellung nach Art. 19 Abs. 4 BayFwG
- d. der Vertreter der Mitglieder aus den Berufsfeuerwehren durch Benennung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden
- e. der Vertreter der Werks- oder Betriebsfeuerwehren durch Wahl der Werks- und Betriebsfeuerwehr-Kommandanten
- f. der Kreisjugendwart durch Wahl der Jugendwarte der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren, sofern er nicht schon als Kreisbrandmeister die Mitgliedschaft inne hat.
- g. der Kreisfeuerwehrarzt durch Wahl der Feuerwehrärzte der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- h. der Kreisstabsführer durch die Wahl der Stabsführer der Musiktreibenden Züge der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- i. die Kreisfrauenbeauftragte durch die Wahl der Frauenbeauftragten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- j. der Schriftführer und der Schatzmeister durch Wahl der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren.
- k. der Vertreter der Bürgermeister durch Benennung



- l. drei Vertreter der Feuerwehrvereine durch Wahl der Vereinsvorsitzenden der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
 - m. drei Vertreter der Kommandanten durch die Wahl der Kommandanten der Mitgliedsfeuerwehren für die Dauer von 6 Jahren
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses aus, so wird es ersetzt:
- a. bei Mitgliedern kraft Amtes durch den Nachfolger im Amt
 - b. bei gewählten Mitgliedern durch die Wahl des Nachfolgers
 - c. bei benannten Mitgliedern durch die Benennung des Nachfolgers
- (5) Das ausscheidende Mitglied ist berechtigt, bis zur Nachfolgeentscheidung das Mitgliedschaftsrecht auszuüben.
- (6) Der Verbandsausschuss wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen. Es sind jährlich mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (7) Der Verbandsvorsitzende muss den Verbandsausschuss einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Verbandsausschussmitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- (8) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Verbandsvorsitzenden oder einem Stellvertreter mindestens ein weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden und die Hälfte der Verbandsausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (9) Über die Beratung des Verbandsausschusses ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen.

§ 12 Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
- a. Beratung und Beschlussfassung über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsversammlung zuständig ist.
 - b. Vorbereitung der Verbandsversammlung und der Kreisfeuerwehrtage.
 - c. Festlegung der Fachgebiete und Bestellung der Fachgebietsleiter im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
 - d. Bestätigung der entsandten Vertreter in § 11 Abs. 1 Buchstabe d – i und l – n.



§ 13 Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a. dem Kreisbrandrat als Verbandsvorsitzenden
 - b. den Kreisbrandinspektoren als Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden

§ 14 Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. er hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen.
 - b. er besorgt die Verwaltung des Verbandes und fasst Beschlüsse über alle Verbandsfragen, soweit nicht die Verbandsversammlung, der Verbandsausschuss oder der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
 - c. er stellt den Haushaltsplan auf
- (2) Der Verbandsvorstand wird vom Verbandsvorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, einberufen. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung verlangen.
- (3) Der Vorsitzende allein und der erste und zweite Stellvertreter gemeinsam, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis darf der erste und zweite Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.
- (4) Der Vorsitzende und die Fachgebietsleiter erstatten dem Verbandsausschuss und der Verbandsversammlung jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit.
- (5) Über die Beschlüsse des Verbandsvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsitzenden gegenzuzeichnen. Die Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes und auf Anforderung des Verbandsausschusses zu übermitteln.

§ 15 Aufgaben des Verbandsschriftführers und des Verbandsschatzmeisters

- (1) Der Schriftführer hat die schriftlichen Arbeiten des Verbandes zu erledigen und in den Sitzungen und Versammlungen Protokolle zu führen.
- (2) Der Schatzmeister hat die Kasse zu verwalten und über alle Ein- und Ausgänge Buch zu führen. Er hat die Kassenführung und den Jahresabschluss der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss vorzulegen.



§ 16 Kassenwesen des Kreisverbandes

- (1) Die Einnahmen des Verbandes bestehen aus:
 - a. Mitgliedsbeiträgen
 - b. Beträgen der Gemeinden zur Finanzierung der überörtlichen Aus- und Fortbildung
 - c. freiwilligen Beträgen
 - d. sonstigen Zuwendungen

- (2) Die Einnahmen werden satzungsgemäß verwendet für:
 - a. Beiträge
 - b. Sachaufwendungen
 - c. allgemeine Verwaltungskosten
 - d. Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen und Tagungen

- (3) Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Des Weiteren kann der Vertreter der Bürgermeister jederzeit in die Abrechnung der Lehrgänge Einsicht nehmen, sofern es sich um die Mittel nach §16 (1) b handelt.

§ 17 Haftung

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Regelung gemäß § 3 Nr. 26 a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verband haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung ihres Dienstes, aus der Teilnahme bei Verbandsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Verbandes erleiden, soweit solche Schäden nicht anderweitig abgedeckt sind.
- (3) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Tagungen, die vom Verband organisiert werden, sind weiterhin dienstliche Veranstaltungen im Sinne des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und dürfen nur nach Entsendung durch den Kommandanten oder dessen Stellvertreter besucht werden.

§ 18 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes werden im Verband unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Verbandsmitgliedern digital gespeichert: Name, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse und Bankverbindung. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.



- (1) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.
- (2) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Verbandsvorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Sprachregelung

- (1) Wenn im Text der Satzung des Verbandes bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Verbandsversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Verbandsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- (2) Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Verbandsversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in den Feuerwehren des Landkreises Aichach-Friedberg zu verwenden, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.



§ 21 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde erstmals in der Verbandsversammlung am 17. September 1993 in Laimering beschlossen und trat am 1. Oktober 1993 in Kraft.
- (2) Der Verband wurde am 14. Februar 1994 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aichach eingetragen.
- (3) Die Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 11. November 1994 neu gefasst, indem entsprechende Paragraphen bezüglich der Steuerbegünstigungsklauseln geändert bzw. ergänzt wurden.
- (4) Diese Satzung wurde in der Verbandsversammlung am 15. März 2013 im Hinblick auf die Neuregelung der überörtlichen Aus- und Fortbildung im Landkreis Aichach-Friedberg geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Aichach, 15. März 2013